

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 46.

1838.

Freitag,

8. Juni.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks-
Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Es sind höheren Orts Anzeigen eingekommen, aus welchen zu ersehen ist, daß insbesondere noch bei freiwilligen Verkäufen von Privatgütern im öffentlichen Aufstreiche unter Leitung von Ortsvorstehern und Gemeinderathsgliedern ein großes Uebermaaß bezüglich auf bedungene Weinkäufe in der nicht verhehlten Absicht statt findet, durch den Genuß geistlicher Getränke die Licitanten zu unbesonnenem Aufstreiche zum Besten der Verkäufer anzufeuern.

Dieses Reizmittel widerstreitet nun nicht nur der moralischen Pflicht der Verkäufer, aus den Verkaufsobjekten nicht mehr, als den wahren Werth erlösen zu wollen, sondern es bereitet auch nur zu leicht den unbesonnenen Licitanten eine späte Reue und ihnen und ihren Familien wohl gar den Vermögenszerfall.

Bei der Deffentlichkeit, mit welcher das Unwesen betrieben wird, an welchem gewöhnlich der größere Theil der Bürgerschaft der Orte Theil nimmt, verursacht auch das Vollstrinken der Hausväter der Jugend ein Vergerniß, und, da zu der Leitung des Aufstreichs die Ortsvorsteher und Gemeinderathsglieder berufen sind, welche der Bürgerschaft mit

einem mäßigen, gestitteten und durchaus anständigen Betragen vorleuchten sollten, so geben solche Gelegenheiten nur zu leicht Veranlassung, die Mitglieder der Ortsbehörden in den Augen ihrer Mitbürger herabzusetzen, und mit der verminderten Achtung auch ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit zu säubern.

- Die Oberämter sind deswegen angewiesen
- 1) bei den Ruggerrichten auf Abstellung des gerügten Mißbrauchs mit allem Nachdruck hinzuwirken und es dahin einzuleiten, daß
 - a) auch bei freiwilligen Güterverkäufen im öffentlichen Aufstreiche die Bestimmungen des Generalrescripts vom 3. April 1745 bei Gerstlacher Theil. Seite 174 und der Communordnung Capitel III. Abschnitt 3. §. 5. Seite 76, so wie der Bekanntmachung des Puppilsenats des R. Obertribunals vom 1. November 1835 (RegBl. S. 352) bezüglich auf die Weinkäufe eingehalten werden, sondern auch
 - b) solche Verkäufe, wo es thunlich, nicht in Wirthshäusern, sondern auf den Rathhäusern geschehen. Jedensfalls wird von Seiten der unterzeichneten Stellen
 - 2) gegen die — bei Güteraufstreichen vorkommenden — Fälle von Trunkenheit, Lärmen und Handeln, auch Ueberschreitung der Polizeistunde mit allem Nachdruck einschreiten, und für die Beobachtung der nöthigen Strenge werden

die Ortsvorsteher anmit verantwortlich gemacht.

R. Oberamt, Engel.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Da nach eingekommenen Anzeigen die Entwendungen von Holzpflänzlingen aus Waldungen immer zunehmen, und durch den unbedingten Ankauf von Pflänzlingen befördert werden, so hat das R. Finanzministerium den Kreisfinanzkammern aufgegeben, die Forstämter anzuweisen, durchaus keine Pflänzlinge, weder von Inländern noch von Ausländern zu kaufen, wenn sich die Verkäufer nicht über den rechtmäßigen Erwerb derselben mittelst eines von dem Forstbeamten, aus dessen Revier die Pflanzen herstammen, ausgestellten Scheines ausweisen, in welchem die Holzart, die Zahl der Pflänzlinge, die Waldungen oder Saatschulen, aus denen sie kommen, und die Zeit der Abgabe angegeben seyn muß.

Die Revierförster wurden ermächtigt, im Falle sie Ueberzeugung davon haben, daß Jemand auf erlaubte Weise in den Besitz von Pflänzlingen gekommen, auf Verlangen hierüber die vorgedachten Zeugnisse auszustellen.

Uebrigens wurde dem Forstpersonal eingeschärft, auf die Entdeckung von Pflanzen-Entwendungen, besonders bei vorgehenden Culturen, alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und dieselben gewissenhaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Das R. Finanzministerium hat zugleich um die Einleitung gebeten, daß auch die Gemeinde- und Stiftungsräthe ein gleiches Benehmen bei ihren dießfalligen Ankäufen einhalten.

In Folge Decrets der R. Kreisregierung vom 2. Juni d. J. wird nun den Gemeinde- und Stiftungsräthen die Beobachtung gleicher Vorsicht und dadurch die Mitwirkung zu Erreichung des in Frage stehenden forstpolizeilichen Zwecks nachdrücklich eingeschärft.

Den 7. Juni 1838.

R. Oberämter,
Engel. Frij.
Dillenius. Marz.

Nagold. Durch Erlasse des R. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 18. April d. J. ist das

evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath angewiesen worden,

- 1) die Kosten der von den Bezirks Schulaufscheidern vorgenommenen Schulvisitationen vom Kalenderjahre 1837 an, und
- 2) die Kosten für Schullehrer Conferenzen mit Ausnahme der den Gemeinden obliegenden Entschädigung der theilnehmenden Schullehrer, von der Verkündigung des Schulgesetzes (10. Oktbr. 1836) an, zum Behuf der Zahlungsanweisung auf die Staatskasse dem R. Ministerium vorzulegen.

Hienach sind die seit den oben bemerkten Terminen auf örtliche Gemeinde- und Stiftungskassen angewiesenen Kostenzettel der ad 1 und 2 bezeichneten Art von den betreffenden Gemeinde- und Stiftungspflegern hieher binnen 8 Tagen einzusenden um dieselben beziehungsweise an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath zur Zahlungs- oder vielmehr Ersasanweisung einbefördern zu können.

Den 8. Juni 1838.

R. Oberamt, Engel.

Nagold. Freudenstadt. Wegen der auf den 1. Juli d. J. von den Schultheißenämtern hieher einzusendenden Hundeaufnahmlisten werden die Ortsvorsteher angewiesen, sich mit den in dem Ergänzungsband zum Reg. Bl. S. 504-512. enthaltenden Gesetzes-Erläuterungen und Verfügungen genau bekannt zu machen, und sofort diese Liste darnach und nach der Oberamtlichen Bekanntmachung vom 17. Juni 1836. Nr. 49. dieses Blattes aufzunehmen, und längstens 8 Tage nach dem Verfalltermin hieher zu senden.

Den 1. Juni 1838.

R. Oberämter,
Engel. Frij.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Da die im Januar d. J. vorgenommenen Afforde über die Staatsstraßenunterhaltung nicht durchaus die höhere Genehmigung erhalten haben, so wird an folgenden Tagen ein neuer Abstreich vorgenommen:

- 1) Zu Dornstetten am Montag den 11. Juni von den Markungen Herzogsweiler, Durrweiler (durch das Kernenhölz), Nach, Wittlensweiler.

- 2) Zu Freudenstadt am Dienstag den 12. Juni Straße von Freudenstadt nach Wittlensweiler; über den Kniebis bis Langenhardt, sodann von der Alexanderschanze bis Mosßbühl; und von Freudenstadt bis Friedrichsthal, auch Kameralstraßen nach Loffburg.
- 3) Zu Reichenbach am Mittwoch den 13. Juni, Straße auf Markung Baiersbronn; Reichenbach, Heselbach, Nöth, und Schönegründersteige.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, dieses öffentlich bekannt zu machen, mit dem, daß die Liebhaber mit ihren Bürgen je Morgens 9 Uhr bei der Verhandlung sich einzufinden haben.

Den 2. Mai 1838.

K. Oberamt u. Straßenbauinspektion,
Fritz.

Freudenstadt. [Akkord über Straßenbauarbeiten.] Die Korrektion der Straße von Nach gegen Hallwangen (Freudenstadt-StuttgarterRoute) ist mit einem Kostenschlag von —. 17623 fl. 45 kr. höheren Orts genehmigt.

Die Akkordverhandlung über sämtliche Arbeiten für diesen Zweck wird am

Freitag den 15. d. M.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Dornstetten vorgenommen werden.

Die Akkordliebhaber haben Caution durch Unterpfänder oder Bürgen zu stellen, und bei der Verhandlung über Vermögen und Prädikat sich auszuweisen.

Die Schultheißenämter haben dieses öffentlich bekannt zu machen.

Den 2 Juni 1838.

K. Oberamt u. Straßenbauinspektion,
Fritz.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. [Auswanderung.] Georg Heinrich Kienzle von Nusringen, Wittwer, ein Tuchmacher, wandert mit 2 Töchtern und 2 Söhnen nach Nordamerika aus, und hat auf Jahressfrist Bürgschaft geleistet.

Den 30. Mai 1838.

K. Oberamt,
Marz.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Johann Georg Binder vom Trillenhof wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaßvergleiches

Freitag den 13. Juli 1838

Vormittags 7 Uhr

vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem Rathhause zu Efringen mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen. Den säumigen Pfleger eines Minorjährigen, oder Verwalter einer öffentlichen Anstalt trifft eine Strafe von fünf bis fünfzehn Reichsthalern.

Den 5. Juni 1838.

Oberamtsrichter
Straub.

Altenstaig Stadt, Gerichtsbezirks
Nagold. [Schuldenliquidation.] In



der rechtskräftig erkannten Gantsache des weiland Johann Michael Buch gewesenen Bürgers und Gürtlers von Altenstaig Stadt, hat man das K. Amtsnotariat Altenstaig zur Vornahme der Schuldenliquidation verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaßvergleichs beauftragt, und Tagfahrt auf

Mittwoch den 27. Juni l. J.

Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Hiebei haben die Gläubiger und Bürgen und überhaupt alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem Rathhaus zu Altenstaig Stadt mit den Beweismitteln für ihre Ansprüche entweder in Person zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwörter vertreten zu lassen.

Falls kein Anstand vorkommt, können auch die Ansprüche mittelst schriftlicher Eingaben angemeldet und ausgeführt werden. Wer aber weder das Eine, noch das Andere thut, wird von der Masse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich weder vor noch an der Tagfahrt schriftlich oder mündlich hinsichtlich eines Borg- oder Nachlaßvergleichs, so wie über den Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände und die Bestellung des Güterpflegers erklären, wird angenommen, daß sie hinsichtlich des Vergleichs der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderungen nach gleichstehenden Gläubiger beitreten und dasjenige genehmigen, was die erscheinenden Gläubiger wegen des Verkaufs der Masse und der Wahl des Güterpflegers beschließen.

Den 26. Mai 1858.

Oberamtsgericht,
Straub.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Pfalzgrafenweiler, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Christian Schumacher, Bauer in Pfalzgrafenweiler ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem Vergleichsversuche

Donnerstag der 5. Juli d. J.

(also nicht der früher angegebene 28. Juni) festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzutun haben.

Diejenige, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein — nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 29. Mai 1858.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Forstamt Sulz.

Sulz. [Holzverkauf.] Im Revier Thumlingen werden im Aufstreich verkauft werden:

1) Im Kronwald Hohensichten
am 18. d. M.

214 Stämme tannen Langholz.

- 90 1/2 Klafter tannene Scheutter,
- 28 1/2 — dto. Prügel,
- 800 Stück tannene Wellen.
- 2) Im Kronwald Lengenhardt, Abtheilung II.
am 19. d. M.
- 215 Stämme tannen Langholz,
- 11 Stück tannene Sägtlöge,
- 16 Klafter dto. Scheutter,
- 2100 Stück tannene Wellen,
- 3) Im Kronwald Lengenhardt Abtheilung IV.
am 20. d. Mts.
- 23 Stämme tannen Langholz,
- 40 1/2 Klafter tannene Scheutter,
- 7 — dto. Prügel,
- 1325 Stück tannene Wellen.

Die Verhandlung beginnt an jedem der bezeichneten Tage

Morgens 8 Uhr

und wird, wenn die Witterung den Verkauf im Walde selbst nicht gestatten sollte, von No. 1 in dem Rathhause zu Neunulfra und von No. 2 und 3 in dem Rathhause zu Cresbach vorgenommen werden.

Die Ortsvorsteher haben dieses ihren Gemeindeangehörigen mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß sich die Kaufsliebhaber mit baarem Geld zu versehen haben, um das in 1/20 tel des Holzpreises bestehende Aufgeld sogleich bezahlen zu können.

Den 1. Juni 1858.

K. Forstamt,
i. l. U. d. D. F.
Forstassistent Mehl.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Verkauf von Pistolen etc.] Die unterzeichnete Stelle verkauft am

Mittwoch den 13. d. M.

Vormittags 9 Uhr

in ihrer Kanzlei

—: 8 Pistolen, 1 Schlüsselbüchse, 1 Flinte, 1 goldenes Uhrenschlüsselchen,

und das Eisenbeschlag von einem abgängigen Simrimesß an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung.

Bemerkt wird, daß zum Steigern der Feuergewehre Niemand zugelassen wird, der sich nicht über die Berechtigung zur Gewehrhaltung mit einer oberamtlichen Urkunde ausweisen kann.

Den 3. Juni 1858.

K. Kameralamt,

Allmandle, Schultheisenamts Gbttelsfingen, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Zu außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des Johann Georg Wahr, Käufers von Allmandle, und zur Schuldenliquidation, ist Tagfahrt auf

Montag den 18. Juni d. J.

anberaumt. Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit eingeladen, bei dieser Verhandlung

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Gbttelsfingen, persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und die Documente, worauf sich die Forderungen gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche nicht persönlich erscheinen, wird im Fall eines Vergleichs angenommen, daß sie der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Dornstetten den 26. Mai 1858.

K. Amts-Notariat.

Lombach, Oberamtsgerichts Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Zu Be-

ichtigung des Verlassenschafts Inventars der Jakob Kiegartischen Ehefrau werden die Gläubiger dieser Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche inner 30 Tagen dem Schultheissenamt anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben, wenn für ihre Befriedigung von Amtswegen nicht gesorgt werden kann.

Den 31. Mai 1838.

Waisengericht,
Schultheiß
Kaisle.

WARTH, Oberamts Nagold. Die hiesige Gemeinde ist gesonnen ihren Harzwald, ungefähr 45 Morgen, wieder auf 3 Jahre zu verpachten, diese Verhandlung wird am

Montag als am 18. Juni l. J.

Morgens 8 Uhr

im Wirthshaus zum Hirsch dahier vorgenommen werden, vor der Verhandlung werden dann die Bedingungen vorgelesen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher, welchen dieses Blatt amtlich zukommt, werden höflichst ersucht, dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen.

Den 5. Juni 1838.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Dürr.

Nagold. [Bau- und Sägholz-Verkauf.] Im Stadtwald, Distrikt Katzensteig werden am

Donnerstag den 14. Juni d. J.

40 Stamm Meß 70 ger,
160 Stück geringeres Bauholz und
260 Stück ganz schöne Sägklöße
im öffentlichen Aufstreich an die Meistbietenden versteigert, wozu die Liebhaber

Morgens 9 Uhr

bei der obern Brücke dahier erscheinen

wollen. Die Herrn Ortsvorsteher werden gebeten, ihren Amtsuntergebenen gefälligst den Verkauf bekannt machen zu lassen.

Den 29. Mai 1838.

Waldmeister
Käble.

Bildschingen, Oberamts Horb.

Es liegen gegen gesetzliche Sicherheit unter waffenrichterlicher Leistung dahier 200 fl. zum Ausleihen parat.

Den 27. Mai 1838.

Der Vorstand,
Schultheiß Blank.

Nagold. [Bekanntmachung.] In Gemäßheit der Bestimmung der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung wird von dem unterzeichneten Junstvorstand zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Gottlieb Wolf von Unterschwandorf nach vorangegangener gesetzlicher Prüfung heute von dem K. Oberamt Nagold als Zimmermeister dritter Klasse aufgenommen worden sey.

Den 2. Juni 1838.

Vdt. Junstobmann Junstvorstand
Stadtrath der Zimmerleute,
Belling. Oberjunstmeister
Benz.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. Bei dem Unterzeichneten ist ein noch ganz guter eiserner Ofen, von mittlerer Größe, feil, welchen die Liebhaber täglich einsehen können.

Den 7. Juni 1838.

Immanuel Gottlob Schmidt,
Kaufmann.

Nagold. Letzten Sonntag kam in der Wirthsstube bei Herrn Bräuning in Rohrdorf eine Pfeife: Porcellainkopf

mit feinem MiniaturGemälde, Horn-
Abguß, langem Weichselrohr und Erlan-
ger Kernspiz abhanden, der Besitzer ders-
selben wird daher ersucht, dieselbe gegen
angemessenes Trinkgeld bei der Redaktion
abzugeben.

Den 5. Juni 1858.

Freudenstadt. Auf dem Wege
von Dietersweiler über Glatten nach Bb-
fingen und Unterfingen ist eine silberne
Taschenuhr verloren gegangen. Der red-
liche Finder wird höflich gebeten, solche ge-
gen angemessene Belohnung abzugeben bei
Kaufmann Sturm.

Calw. [Lehrlingsgesuch.] Unter-
zeichneter nimmt einen wohlgezogenen
Menschen, unter Zusicherung guter Be-
handlung gegen billiges Lehrgeld in die
Lehre auf.

Christian Wochel,
Messerschmid.

Horb. [Clavier zu haben.] Ich
verkaufe ex commissione einen
 sehr schönen, gut erhaltenen,
Wienerflügel, von äußerst ange-
nehmem Ton, mit 5 1/2 Octaven um billi-
gen Preis, und kann solcher täglich probirt
und inspiciert werden.

F. J. Gerbert,
Mühlbesitzer.

Altenstalg. [Beschäftigung für
Maurer- und Steinhauergesellen.] Sol-
che und gute Belohnung finden mehrere
Gesellen auf den ganzen Sommer bei
Johann Gerog Luz,
Steinhauer- u. Maurermeister.

Nagsld. Bei dem Unterzeichneten ist ein
Commissionslager von
Champagner-Wein vom Jahr 1834.

Ferner
feine Liquors, als:
Curacao, Anis, Girofle, Menthe, Perfi-
cots, Vanille, Marasquino, Ratafia Coings,
Extrait d'absinth, Canelle, Kümmel. — Senf
à l'Estragon, Senf aux Capres, und werden
aufs Billigste erlassen.

F. W. Fischer.

Maifeste, Frühlingsfeste,

werden seit undenklichen Zeiten in verschie-
denen Ländern gefeiert. Auch Württemberg
zählt viele Städte und auch Dörfer, in wel-
chen die Jugend mit ihren Lehrern den wie-
derkehrenden Frühling feierlich und freudig
begrüßt. Diese Feste haben zum Zweck:

1) Die Herzen der Jugend zu Gott, der
so deutlich durch die verjüngte Schöpfung zu
den Menschen spricht, zu erheben, weswegen
meistens auch vor dem Ausziehen der Jugend
ins Freie ein Gottesdienst gehalten wird.

2) Die Jugend zum Fleiß im Lernen
und zur Sittsamkeit aufzumuntern; denn es
werden dabei Prüfungen über die Kenntnisse
und nützlichen Fertigkeiten der Schüler vor-
genommen, und es geschieht Nachfrage nach
dem Betragen der letzteren; die fleißigen, ge-
schickteren und sittsameren werden dann durch
Ehrenplätze, Zeugnisse und Prämien ausge-
zeichnet.

3) Sucht man allen Schülern einen fröh-
lichen Tag zu machen, an dem sie sich im
Freien an den Schönheiten der Natur und
bei verschiedenen Ergötzlichkeiten und Spielen
unter dem Genuß der Gaben ihrer Eltern,
oder der Behörden, ihres jugendlichen Lebens
erfreuen können.

Meistens theilen auch die Eltern und an-
dere Kinderfreunde die Freuden dieses Tages
mit der Jugend, und letzterer bleibt nicht nur
lange der Nachgeschmack des frohen Genusses,
sondern der zu hoffende Genuß ähnlicher
Freuden bei einem künftigen Feste spornt die
Schüler auch an zum Fleiß und zu einem geord-
neten Betragen.

Darum mögen sich auch diese Feste bis-
her erhalten haben, und sie erscheinen dann
um so zweckmäßiger und einflußreicher, je
mehr sich die Eltern dafür interessieren, und
diese Gelegenheit ergreifen, zu erfahren, was
ihre Kinder leisten, und wie sie sich in der
Schule betragen.

Kittel.

An Marie.

Wenn dir auf deinem Lebenswege
Die Vorsehung nur Blumen bricht,
So blüh' in diesem Freudenkranze
Für mich auch ein Vergißmeinnicht!

W.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.**

In Freudenstadt,

den 2. Juni 1838.

Kernen 1 Schfl.	15fl. 12fr.	14fl. 56fr.	14fl. 24fr.
Roggen 1 —	10fl. 40fr.	10fl. —fr.	—fr.
Gersten 1 —	10fl. 30fr.	9fl. 36fr.	—fr.
Haber 1 —	5fl. 30fr.	5fl. 24fr.	5fl. 20fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9fr.
Rindfleisch 1 —	8fr.
Kalbfleisch 1 —	6fr.
Schweinefleisch mit Speck	10fr.
— ohne —	9fr.
Kernenbrod 4 Pfund	14fr.
Mittelbrod —	13fr.
Schwarzbrod —	12fr.
1 Kreuzerweck schwer 6 Loth.	1 Qt.

In Tübingen,

den 1. Juni 1838.

Dinkel 1 Schfl.	7fl. —fr.	6fl. 22fr.	5fl. 40fr.
Haber 1 —	5fl. 24fr.	5fl. 17fr.	5fl. —fr.
Gersten 1 Sri.	—	—	1fl. 14fr.
Linzen 1 —	—	—	1fl. 32fr.
Bohnen 1 —	—	—	1fl. 30fr.
Wicken 1 —	—	—	—fl. 56fr.
Erbisen 1 Sri.	—	—	1fl. 44fr.

Fleischpreise.

In Tübingen vom 1. Juni 1838.

Ochsenfleisch 1 Pfund	9 fr.
Rindfleisch —	8 fr.
Kalbfleisch —	6 fr.
Schweinefleisch — unabgezogenes	9 fr.
— abgezogenes	8 fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	28fr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth.

In Calw,

den 2. Juni 1838.

Kernen 1 Schfl.	14fl. 54fr.	14fl. 26fr.	14fl. —fr.
Dinkel 1 —	6fl. 28fr.	6fl. 16fr.	5fl. 48fr.
Haber 1 —	6fl. —fr.	5fl. 39fr.	5fl. 24fr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 22fr.	1fl. 21fr.	—fr.
Gersten 1 —	1fl. 20fr.	1fl. 16fr.	—fr.
Bohnen 1 —	1fl. 28fr.	1fl. 16fr.	—fr.
Wicken 1 —	—fl. 50fr.	—fl. 44fr.	—fr.
Linzen 1 —	1fl. 48fr.	1fl. 36fr.	—fr.
Erbisen 1 —	2fl. —fr.	1fl. 40fr.	—fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 4 Pfund	13 fr.
1 Kreuzerweck schwer	6. 1/2 Loth.

Weltbühne.

Der Kaiser von Rußland ist in einer so unscheinbaren Kalesche und ohne alle Begleitung in Berlin eingefahren, daß die

Schildwache, die am Thor stand, es gar nicht der Mühe werth hielt, hinzublicken. Gleich darauf kam eine glänzende Hofsequipe mit einigen reich bordirten Bedienten, und die Schildwache rief: „Wache heraus!“ und präsentirte mit dem größten Ernste vor einem leeren Wagen.

Seit der Wiedereröffnung der Ständeversammlung in Hannover wohnt ein Schnellschreiber den Verhandlungen bei, allein man hat bis jetzt von seiner Kunst weder etwas geschrieben, noch gedruckt zu lesen bekommen. Seine Schrift muß jedesmal dem Cabinet zur Genehmigung vorgelegt werden und von da ist noch nichts wieder an das Tageslicht gekommen. Es muß ein recht düsteres Cabinet seyn, weil sich die Papiere gar nicht wieder finden wollen.

In Baltimore lebt ein Advokat, wie vielleicht keiner in Deutschland zu finden ist. Er besitzt die Kunst, jeden Proceß zu gewinnen und in ganz Nordamerika wagt es fast keiner mehr, mit ihm anzubinden. Er ist in der Advocatenwelt, was einst sein Oheim in der Kriegerwelt war, der erste Held und heißt Bonaparte, der Sohn des Königs Hieronymus aus der ersten Ehe, welche dieser auflösen mußte, als ihn sein Bruder auf den westphälischen Thron erhob.

Auf dem Ohioflusse ist ein Dampfboot, das von Cincinnati nach St. Louis segeln wollte, durch das Springen seines Kessels ganz und gar zertrümmert worden, wobei gegen 200 Personen mit in die Luft flogen. Bloße Fahrlässigkeit soll die Ursache gewesen sein. Diese Nachricht ist um so schmerzlicher für uns Deutsche, weil sich lauter Auswanderer aus unserm Vaterlande auf demselben befanden.

Der Richterspruch für die Höllemaschinen in Paris ist erfolgt. Hubert ist zu lebenslänglicher Einsperrung, sein erfindungsreicher Gehülfe Steuble, die exaltirte Demagogin Grouvelle mit noch zwei Gefährten sind zu 5 und 3 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt, und die übrigen drei frei gesprochen worden. Hubert wollte sich in dem Augenblick, als ihm das Urtheil bekannt gemacht wurde, mit einem Federmesser das Leben nehmen, wurde aber abgehalten. Er stieß die schrecklichsten Verwünschungen aus.